

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Zentrale Dienste
Fachbereich Rechtsinformatik
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 9. Mai 2017

Protokoll-Nr.: 500

Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Februar 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die Schaffung von rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln und deren Anbieter begrüssen. Im Geschäftsverkehr unter Privaten und mit Behörden fehlen bisher elektronische Identifizierungsmittel (E-ID). Wir befürworten auch, dass staatlich anerkannte E-ID nur für Personen ausgestellt werden können, deren Identität über die staatlichen Informationssysteme Infostar (elektronisches Personenstandsregister), ZEMIS (Zentrales Migrationssystem), ISA (Informationssystem Ausweisschriften) und das Zentralregister der zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS-UPI) bestätigt werden kann. Damit das Konzept der Einführung einer E-ID aber Erfolg hat, muss das Verfahren einfach zu handhaben sein. Insbesondere müssen durch die Anwendung der E-ID die Prozesse bei der Identifizierung von bestehenden kantonalen und kommunalen E-Government-Lösungen vereinfacht werden, um Zugang zu diesen Systemen zu erhalten. Nachfolgend erlauben wir uns noch folgende Hinweise:

Ob die Einführung der E-ID ein Erfolg werden wird, hängt davon ab, wie gross der Anreiz für mögliche Anbieter von Identitätsdienstleistungen ist, um zum Anbieter zu werden.

Die Verwendung der Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVN13) sollte unseres Erachtens im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens grundsätzlich überdacht werden. Die Verwendung der AHVN13 als Personenidentifikator ausserhalb des Sozialversiche-

zungsbereichs ist ein umstrittenes Dauerthema und sollte geklärt werden. Dabei gilt es zwischen einer systematischen Verwendung der AHVN13 und einer sektorspezifischen Personenidentifikation zu entscheiden. Wir würden eine einheitliche und für alle Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zugängliche eindeutige Personennummer als Grundlage für eine effiziente Bearbeitung von Daten und deren Austausch begrüßen. Dies würde bedingen, dass die Versichertennummer unter Artikel 7 Absatz 1 aufgeführt und Artikel 9 entsprechend angepasst werden müsste. Ausserdem wären die Artikel 50c ff. AHVG zu ändern, so dass die Versichertennummer für alle Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zugänglich wäre.

Der Vorentwurf zum E-ID enthält keine Strafbestimmungen. Während bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz der fehlbare Anbieter von Identitätsleistungen (IdP) gemäss Artikel 12 des Vorentwurfs mit Aufsichtsmaßnahmen und dem Entzug der Anerkennung rechnen muss, drohen den Inhabern einer E-ID bei missbräuchlichem Verhalten (z.B. pflichtwidrige Weitergabe der E-ID an Dritte) einzig die Sperre oder der Widerruf der E-ID. Eine strafrechtliche Verfolgung eines Missbrauchs ist somit praktisch auf Fälle beschränkt, in denen die Täterschaft eine Identität missbraucht, verändert oder unerlaubt beschafft (Internetkriminalität). Damit sind jedoch Fälle nicht erfasst, in denen rechtmässige Inhaber ihre E-ID pflichtwidrig an Dritte weitergeben. Im Hinblick auf eine effiziente Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität erachten wir dies nicht für ausreichend. Die missbräuchliche Verwendung einer E-ID kann im Internet praktisch nicht erkannt werden, wenn dessen Inhaber diese Dritten pflichtwidrig zur Verfügung stellt. Wir sind der Meinung, dass aus diesem Grund die Prävention umso schärfer ausfallen muss. Zwar sieht der Vorentwurf vor, dass beim Einsatz einer E-ID mindestens eine Zwei-Faktor-Authentifizierung stattfindet, wobei ein Faktor biometrisch sein muss. Dies schützt jedoch nicht im Fall der pflichtwidrigen Weitergabe der eigenen E-ID an Dritte. Es ist daher zu prüfen, ob die Weitergabe der eigenen E-ID an Dritte als Vergehen unter Strafe gestellt werden sollte, damit solche Missbräuche auch strafrechtlich verfolgt werden können.

Wir erachten es weiter für notwendig, dass die Strafverfolgungsbehörden bei einer zentralen Anlaufstelle Informationen über erteilte E-ID einholen und Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung melden können. Dies sollte sinnvollerweise bei der beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement geführten Schweizerischen Stelle für elektronische Identität möglich sein. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden für eine Lösungsfindung in das Verfahren miteinzubeziehen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

auch per E-Mail an: copiur@bj.admin.ch